

§ 16 BFSO (Bayern) — Leistungsnachweise an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

Berufsfachschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind im Schulhalbjahr schriftliche und mündliche Leistungsnachweise in angemessener Zahl zu erheben, soweit in Abs. 2 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) In zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben, in einstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. Jede der nach Satz 1 geforderten Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten oder eine praktische Leistung ersetzt werden.

(3) § 15 Abs. 10 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Abweichend von § 15 Abs. 10 Satz 2 wird die Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 zu Beginn des Schuljahres von der zuständigen Lehrkraft im Benehmen mit der Fachbetreuung getroffen.

Zitiervorschlag: § 16 BFSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFSO/16>